



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus dem englischen Parlamente.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Aus dem englischen Parlamente.



n voriger Woche hat das englische Parlament seine Arbeiten wieder aufgenommen, um zunächst an die Entscheidung einer Frage zu gehen, welche alle Parteien als eine sehr bedeutungsvolle ansehen, und welche das Unterhaus voraussichtlich bis gegen Weihnachten beschäftigen wird. Sie betrifft die Geschäftsordnung dieses Hauses und ist insofern von hoher Wichtigkeit für das parlamentarische Leben Englands und von Interesse auch für uns, als es sich bei ihr darum handelt, ob die herkömmliche nahezu unbegrenzte Redefreiheit der Abgeordneten beschränkt werden soll, und der Vorschlag solcher Beschränkung von einem liberalen Ministerium ausgeht. Was wir meinen, sind die von Gladstone eingebrachten und vom Unterhause bis zum Mai dieses Jahres erörterten „neuen Regeln des Verfahrens“ (new rules of procedure) bei der Behandlung der parlamentarischen Geschäfte und namentlich die erste derselben, welche die Einführung dessen empfiehlt, was man in Frankreich *clôture* und bei uns Schluß der Debatte nennt. Diese Maßregel war bisher in England ungebräuchlich, vielmehr starb die Debatte hier, sozusagen, eines natürlichen Todes, d. h. man hörte eben auf zu reden, wenn man nicht mehr dazu geneigt war, man durfte mit oder ohne *Grazie* ins Unendliche weiterprechen, wenn es einer Partei oder einem einzelnen Mitgliede beliebte.

Bisher verlangte die auf Herkommen beruhende, vom Sprecher gehandhabte Geschäftsordnung ungefähr folgendes: Der Abgeordnete redet bei der Debatte — beiläufig von seinem Platze aus, stehend und den Hut auf dem Kopfe — zum Sprecher, also nicht zum Hause oder zu einer Partei in demselben. Dies muß nach Verlesung des betreffenden Antrages und vor der Fragestellung, mit der die Abstimmung beginnt, geschehen; doch kommt es vor, daß man aus Un-

entschlossenheit oder in dem Glauben, andre seien im Begriffe zu sprechen, den Sprecher bis zur Fragestellung gelangen läßt, ohne sich von seinem Sitze zu erheben, und dann muß man noch gehört werden, auch wenn die Annahme des Antrages schon erfolgt ist. Ist dagegen derselbe abgelehnt worden, so ist die Gelegenheit, sich über ihn zu äußern, vorüber. Wenn mehrere Abgeordnete zugleich sich zum Reden erheben, so erteilt der Sprecher demjenigen das Wort, dessen Aufstehen er zuerst bemerkt hat. Hat er übersehen, daß jemand sich eher erhoben hat, so wird er gewöhnlich durch Stimmen aus dem Hause darauf aufmerksam gemacht, und wenn sich dem viele Abgeordneten anschließen, so pflegt der vom Sprecher aufgerufene in der Regel auf die Priorität zu verzichten. Geschieht dies nicht, so fragt der Sprecher das Haus: „Welches Mitglied hat sich zuerst erhoben?“ oder: „Welches Mitglied soll zunächst reden?“ und es wird darüber abgestimmt. Bei Wiederaufnahme einer vertagten Debatte (unser Fall) hat der, welcher die Vertagung beantragt hat, zunächst das Wort; doch kann er stillschweigend darauf verzichten.

Wenn einem Mitgliede das Wort erteilt ist, so soll es nicht über beliebige Dinge, vielmehr nur über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand, über einen Antrag, den es selbst stellen will, oder zur Geschäftsordnung sprechen. Weicht es hiervon ab, so setzt es sich der Unterbrechung durch den Ruf Question (zur Sache) aus. Werden augenscheinlich unerhebliche Dinge vorgebracht, so bemerkt der Sprecher dem Abgeordneten, er solle zur Sache sprechen. Ob eine Sache erheblich ist, ist nicht immer sofort zu erkennen, aber oft veranlaßt Ermüdung und Ungeduld nach langer Debatte Mitglieder zu der Mahnung Question. Solche Unterbrechung ist indeß ordnungswidrig und wird, falls es thunlich, vom Sprecher durch den Ordnungsruf zurückgewiesen. Oft aber wird dies dadurch unmöglich, daß die Unterbrechung des Redners von vielen zugleich erfolgt und die Partei des letztern sich in tumultuarischer Weise gegen sie äußert, und dann kommt es gewöhnlich zur Vertagung der Debatte. Früher ließ man unerhebliche Reden über Vertagungsanträge unbeschränkt zu, da sie für Ausnahmen von der Regel angesehen wurden. Später versuchte der Sprecher eine größere Strenge einzuführen. Er forderte die Redner auf, ihre Bemerkungen zu solchen Anträgen auf die dem Hause gerade vorliegende Frage zu beschränken, d. h. auf die, ob das Haus sich vertagen solle oder nicht. Die Versammlung lehnte das jedoch ab, es wollte „seine Mitglieder nicht der Gelegenheit berauben, mit Abweichung von der Tagesordnung allgemeine Debatten herbeizuführen,“ und so blieb es, wenn Vertagungsanträge besprochen wurden, bei einer Breite der Diskussion, die sich nicht selten zu unbequemster Zeitverschwendung steigerte.

Kein Mitglied soll zweimal über dieselbe Frage sprechen, ausgenommen, um ein Mißverständnis in Betreff eines Theils seiner Rede aufzuklären, um zu Ende der Debatte zu repliziren und schließlich im Ausschusse, wo jeder über eine Sache so oft und so lange sich auslassen kann, als er für gut findet. Die

Bertagung der Debatte giebt keinem Abgeordneten die Befugnis, über deren Thema nochmals zu sprechen. Die Freiheit, das Wort wieder zu nehmen, tritt aber sogleich ein, wenn ein neuer Antrag, etwa, daß die Debatte abermals vertagt werde, gestellt wird. Ein Mitglied des Unterhauses, welches über einen Antrag spricht, soll nicht auf Diskussionen über eine von der Versammlung in derselben Sitzungsperiode bereits entschiedne Frage zurückkommen, nicht gegen einen Beschluß des Hauses reden oder denselben tadeln, es sei denn, daß es beabsichtigt, Aufhebung dieses Beschlusses zu beantragen, und nicht auf Debatten des Oberhauses Bezug nehmen; es soll die Debatte nicht durch Erwähnung der Königin beeinflussen und nicht verletzende Worte gegen eines der beiden Häuser oder gegen die Parteien oder Mitglieder desjenigen, in dem es redet, gebrauchen. Geschieht letzteres, so verlangt das Unterhaus Rücknahme der beleidigenden Äußerung, sowie eine befriedigende Entschuldigung. Wird letztere verweigert, oder will der Verletzte sich nicht für befriedigt erklären, so beugt das Haus der weitem Verfolgung des Streitiges dadurch vor, daß es beide Mitglieder dem Serjeant at Arms auf so lange in Gewahrsam giebt, bis sie sich willfähriger zeigen.

Der Sprecher des Unterhauses ist mit der Befugnis bekleidet, die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten und deren Regeln sowie die Anordnungen des Hauses schnell und entschieden zur Ausführung zu bringen. Die höchste Gewalt über dasselbe liegt in allen Stücken bei dem Hause selbst. Der Sprecher vollzieht nur als dessen oberster Beamter dessen Willen. In gewöhnlichen Fällen ist die Verletzung der Ordnung klar und wird vom Sprecher sofort gerügt, ohne daß es einer Aufforderung bedürfte. In andern Fällen wird er aus der Mitte der Versammlung dazu veranlaßt. Er entscheidet den betreffenden Fall ohne weiteres, indem er dem wider die Ordnung verstößenden Abgeordneten befiehlt, sich dem zu fügen, was vom Sprecherstuhl aus für Regel erklärt wird. Indes können auch Fälle vorkommen, in welchen die Regeln der Geschäftsordnung unbestimmt oder seit langer Zeit nicht mehr im Gebrauche sind oder auch auf das vorliegende Sachverhältnis nicht passen, und dann überläßt der Sprecher die Entscheidung dem Hause. Sobald der Sprecher im Laufe einer Debatte sich erhebt, um einzugreifen, soll er ruhig angehört werden. Der Abgeordnete, welcher dann gerade spricht oder sich zu sprechen anschickt, hat sich sofort niederzusetzen, und jede Debatte hat aufzuhören. Mitglieder des Hauses, die sich nicht schweigend verhalten oder den Sprecher anzureden versuchen, werden von der Mehrheit des Hauses mit dem lauten Rufe: Order oder Chair darauf aufmerksam gemacht, daß dies Ungebühr sei. Ergiebt eine Abstimmung, daß gleichviel Stimmen für oder gegen eine Bill oder einen Verbesserungsantrag sind, so entscheidet der Sprecher (oder im Ausschusse der Vorsitzende), der sich sonst nie an der Abstimmung (division) beteiligt. Hierbei steht es ihm frei, wie jedes andre Mitglied nach seiner Überzeugung ohne Angabe eines Grundes zu stimmen. Um aber jeden Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, giebt er herkömmlich

seine Gründe an, die dann in das Protokollbuch des Hauses eingetragen werden.

Nach dem Gesagten kannte die Geschäftsordnung des englischen Abgeordnetenhauses den auf dem Kontinent üblichen Debattenschluß nicht. Mit andern Worten: die Mehrheit war nicht befugt, die Minderheit zum Schweigen zu verurteilen. Dies führte wiederholt zu großen Mißständen, und im letzten Jahre erlitt die englische Gesetzgebung infolge der absoluten Redefreiheit der Parteien die ärgste und größte Hemmung und Verschleppung, indem die irischen Mitglieder des Unterhauses die Fragestellung und Abstimmung über die gegen die Absichten ihrer Partei gerichteten Gesetzentwürfe der Regierung mit allen denkbaren Mitteln und vor allem durch einen unaufhörlichen Strom von Reden, Anträgen und Unteranträgen zu verzögern und womöglich zu vereiteln suchten. Dagegen mußte ein Schutzmittel gesucht werden und Gladstone fand es in der *clôture*, dem Debattenschluß nach dem Willen der einfachen Mehrheit des Hauses der Gemeinen. Dieser Gedanke hatte indeß keine Gefahren, und dieselben wurden vom Hause nicht verkannt. Eine große Anzahl von Verbesserungsanträgen wurde angekündigt und eingebracht, und die Mehrheit der Versammlung war nicht geneigt, die „vom Ausland importirte Knebelbill,“ das „Maulkorbgesetz“ unverändert gutzuheißen. Man war eben soweit gekommen, im Prinzip zuzugeben, daß eine Mehrheit für die Zukunft das Recht haben müsse, einer Debatte rasch ein Ende zu machen, und daß die Persönlichkeit, welcher bei dieser neuen Einrichtung die Initiative zu übertragen wäre, der Sprecher sein sollte, als ein Antrag auf Vertagung wegen dringenderer Fragen die weitere Erörterung der Angelegenheit unterbrach. Jetzt, nach Verlauf der Ferien, muß dieselbe zur Entscheidung kommen. Der Satz, um dessen Annahme oder Verwerfung es sich in erster Reihe handelt, lautet wie folgt:

„Wenn es dem Herrn Sprecher oder dem Vorsitzenden eines Ausschusses des ganzen Hauses während irgend einer Debatte scheinen sollte, daß es sichtlich der Wunsch des Hauses oder des Ausschusses sei, daß die Fragestellung jetzt erfolge (zur Abstimmung verschritten werde), so soll er das Haus oder den Ausschuss davon unterrichten, und wenn ein Antrag erfolgt, daß die Frage jetzt gestellt werde, so soll der Herr Sprecher oder der Vorsitzende diese Frage sofort stellen, und wenn das bejahend entschieden wird, so soll die Frage, über welche diskutiert wird, sofort zur Abstimmung gebracht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß die Frage nicht bejahend entschieden sein soll, wenn über sie abgestimmt worden ist, falls es sich nicht ergiebt, daß sie von mehr als zweihundert Mitgliedern unterstützt, oder falls es sich nicht herausstellt, daß sie von weniger als vierzig Mitgliedern verneint und von mehr als hundert Mitgliedern bejaht worden ist.“

Dieser auch im Original sehr unbeholfen ausgedrückte Antrag ist zunächst nicht recht klar und verständlich. Er soll wahrscheinlich besagen: Der Schluß

der Debatte soll und kann erfolgen, wenn bei weniger als vierzig ablehnenden Stimmen mehr als hundert und bei mehr als vierzig verneinenden Voten wenigstens zweihundert Abgeordnete sich dafür erklärt haben, und der Sprecher oder, wenn das Haus sich in einen Ausschuß verwandelt hat, der Vorsitzende des letztern soll dies einleiten und ausführen.

Gladstone scheint aus dem Eingehen des Unterhauses auf diesen Antrag keine Lebensfrage für das Ministerium machen zu wollen. „Wir werden, sagte er, unsre Vorschläge mit allen Beweisen, die sich uns darbieten, empfehlen, aber das Ansehen und die Verantwortlichkeit des Hauses achten, und anerkennen, daß die Ehre und der Ruf desselben bei dieser Angelegenheit sogar mehr beteiligt sind als die Verantwortlichkeit und die Ehre der Regierung.“ Zu gleicher Zeit verhehlte er allerdings nicht, daß die letztere „an der ersten Resolution (dem soeben zitierten Satz) in ihren hauptsächlichlichen Vorschlägen festzuhalten gedenke.“ Dies läßt sich in zwiefacher Weise deuten. Es kann heißen, daß Gladstone entschlossen ist, die französische *clôture* rein und einfach einzuführen, wenn Zeit und Umstände es gestatten, und es kann ebenso wohl bedeuten, daß die liberale Partei nicht gezwungen werden soll, in einer Sache, die dem Geiste des Liberalismus zu widersprechen scheint, gegen ihr Gewissen zu stimmen. So verstand es Northcote, der Führer der Opposition, und Gladstone, der bei dessen Interpretation zugegen war, widersprach derselben wenigstens nicht ausdrücklich.

Der Artikel der Gladstoneschen Anträge, welcher die *clôture* enthält, leidet zunächst, wie bemerkt, an dem Mangel der Undeutlichkeit. Er müßte auf alle Fälle in eine bessere Form gebracht werden. Dann aber lassen sich gegen den Inhalt sehr beachtenswerte Bedenken erheben. Die Majorität würde, wenn der Vorschlag durchginge, mit unbeschränkter Macht bekleidet werden, die Debatte zu ersticken, so oft und so schnell es ihr beliebt. Das Unterhaus würde aufgehören, eine freie Versammlung im bisherigen Sinne zu sein. Gladstone meint, die Ehre und der Charakter des Hauses hingen vom Ausgange dieser Sache ab, aber seine Gegner behaupten dasselbe, nur mit dem Unterschiede, daß sie glauben, die Ehre und der Charakter der englischen zweiten Kammer würden gefährdet sein, wenn das Recht, den Parteien im Parlamente den Mund zu schließen, einem einzelnen zur Verfügung gestellt würde. Die Idee, dem Sprecher des Unterhauses und zugleich dem jeweiligen Vorsitzenden der als Komitee beratenden Versammlung die *clôture* in die Hand zu geben, wird Gladstone schwerlich verwirklichen können, und auch sonst wird er Zugeständnisse machen müssen. Andererseits wird Northcote mit seinem Vorschlage, den ersten Artikel der Resolutionen einfach abzulehnen, sicherlich nicht durchdringen; denn derselbe entspricht im Prinzip einem dringenden Bedürfnisse. Mehr Aussicht auf Annahme hat das Amendement, welches Lubbock gestellt hat, und welches auf Ersetzung des unklaren Rechenexempels des Gladstoneschen Antrags durch einfache „zwei Drittel der Anwesenden“ hinausläuft. Auch der ähnliche Gibsonsche Verbesserungsvor-

schlag läßt sich hören, nach welchem „der Antrag auf Fragestellung und Abstimmung nicht als bejaht gelten soll, wofern es sich nicht ergibt, daß er von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Hauses unterstützt worden ist.“ Doch läßt die Fassung desselben noch viel zu rechnen übrig, und die Stimmenzähler des Hauses würden in Folge dessen, wenn das Haus ihn unverändert annähme, ihre Not haben. Drummond Wolffs Amendement, daß dem Vorsitzenden des Ausschusses keine Gewalt, den Debattenschluß herbeizuführen gegeben, werden möge, war insofern wohlbegründet, als dieser Beamte an Würde tief unter dem Sprecher steht und mehr als dieser Gefahr läuft, mit dem Getriebe der Parteien in Berührung zu kommen und deren Einflüssen nachzugeben. Aber andererseits hatten diejenigen vollkommen recht, welche darauf hinwiesen, daß die Hemmung und Verschleppung der Geschäfte vorzüglich im Ausschusse stattfindet.

Wenn manche erwarteten, Gladstone werde erklären, daß sein Cabinet mit der einfachen *clôture* stehe oder falle, so haben sie vergessen, daß der Premier, indem er sich erbot, die Zweidrittelmajorität zuzugestehen, bekundet hat, daß er in der Sache nachgiebig sein kann. Er wird also auch jetzt wahrscheinlich zu Konzessionen zu bewegen sein. Aber ohne Zweifel wird er dem Hause nochmals zu verstehen geben, daß die *clôture* durch einfache Mehrheit diejenige Methode ist, welche Ihrer Majestät Regierung für die zur Beseitigung aller Obstruktion der parlamentarischen Thätigkeit geeignetste hält, und daß er und seine Gefolgschaft sich alle Mühe geben werden, durchzusetzen, daß sie in die Geschäftsordnung des Unterhauses als Regel aufgenommen wird. Er wird indeß, wenigstens mit Worten, „die Entscheidung dem Hause überlassen,“ und kein zartbesaitetes liberales Gewissen braucht zu zittern, daß es durch ein *Vote* gegen die einfache unbeschränkte *clôture* sein Ministerium stürzen oder eine Parlamentsauflösung herbeiführen werde.

Wie die Angelegenheit schließlich auch werden möge, sicher wird sie viel Zeit in Anspruch nehmen und sich durch eine Reihe langwieriger Verhandlungen ohne viel Fortschritt und Erfolg hinziehen, die nur einen neuen Beweis liefern werden, wie notwendig eine Reform der Geschäftsordnung in dieser Beziehung ist. Wer es nicht schon empfunden hat, daß hier Wandel geschafft werden muß, der wird hierdurch davon überzeugt werden. Die Aufgabe ist nicht Aufhebung, sondern zweckmäßige Beschränkung der Redefreiheit. Es muß eine billige, sichere und praktische Methode gefunden werden, aller mutwillig herbeigeführten Hemmung der Gesetzgebung ein Ende zu machen, und beide Seiten des Unterhauses müssen sich vereinigen, um jeder es ehrlich meinenden Regierung eine Waffe gegen dieses Unwesen zu schaffen. Vielen ist das Mittel gegen die Obstruktionisten vorzüglich deshalb zuwider, weil es aus dem Auslande geholt ist, andre fürchten parteiische und rücksichtslose Anwendung desselben. Alle aber sollten doch eingestehen, daß die Hände der obersten Autorität des Unterhauses gestärkt werden müssen, wenn dieselbe imstande sein soll, künftig die wohlberechneten Manöver

zu vereiteln, mit welchen die irische Opposition Session für Session die Arbeit des Parlaments zum Stocken gebracht hat. Die legislatorische Schöpferkraft darf nicht länger der Unterbindung durch eine kleine Partei ausgesetzt sein, die kostbare Zeit nicht länger durch breite Geschwägigkeit und böswilligen Widerstand verschwendet werden. Die Opposition gegen die Gladstoneschen Anträge darf sich nur von dem Wunsche leiten lassen, das altherkömmliche Recht, ungehindert zu debattiren, soviel, als es die Umstände erlauben, erhalten zu sehen. Große Massen in England verlangen sehnüchlich, daß der Pest, welche das Parlament seit einigen Jahren ergriffen hat, mit allen Mitteln gesteuert werde, ausgenommen solche, welche gegen die Ehre der Volksvertretung verstoßen und der zukünftigen Gesetzgebung den Stempel der Gewaltthätigkeit aufdrücken würden. Der Fluch der von den Homerulern erfundenen Obstruktion muß beseitigt, der Alp, unter dem das Unterhaus bisher seufzte, muß auf Nimmerwiederkehr beschworen werden, und wenn Gladstone andre so fest wie sich selbst überzeugen könnte, daß er mit Unterdrückung der Willkür nicht die Freiheit zu ertöten im Begriffe ist, so könnten die Engländer selbst den „französischen Knebel“ willkommen heißen.

Die hier besprochene erste der Resolutionen oder Regeln Gladstones ist die einzige von allen, die gerechte Bedenken erregt hat. Die übrigen kann man ruhig dem gesunden Menschenverstande des Unterhauses zur Beurteilung und Erledigung überlassen. Dann wird es an der Zeit sein, den Vorschlag des Rechts zur Stellung von Vertagungsanträgen zu prüfen, mit dem gleichfalls viel Unfug getrieben worden ist, das aber auch gute Dienste geleistet hat, indem es häufig wichtige und dringende Beschwerden sofort zur Kenntniss des Landes und seiner Vertreter brachte, die sonst keine Aussicht auf rasche Prüfung von seiten des höchsten Gerichtshofes im Reiche gehabt hätten.



Zum Monismus.



aß die Naturwissenschaft eines Tages gezwungen sein werde, mit der vornehm ignorirten Philosophie einen Pakt zu schließen, hatten ihr die Kundigen vorausgesagt. Mittlerweile sorgte ihr Entwicklungsgang dafür, daß der Grund dieser Nötigung auch dem Kurzsichtigen klar werde. Indem durch die siegreiche Kraft der Darwin'schen Prinzipien die Idee eines lückenlosen genetischen Zusammenhangs alles Wirklichen auftauchte, richteten sich die Blicke fast instinktiv auf diejenigen Punkte, welche in diesem allgemeinen Zusammenhang eine Ausnahmestellung zu fordern